

Amt / SG - Bearbeiter(in)
II/4 - Steuern - Frau Czisch

Datum: 05.03.2009

- Tagesordnungspunkt ___ der Sitzung des Sozialausschusses am: _____
- Tagesordnungspunkt ___ der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am: _____
- Tagesordnungspunkt 20
7 der Stadtverordnetenversammlung am: **24.03.2009**

Öffentlicher Teil

Nichtöffentlicher Teil

Betreff: Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bad Liebenwerda

Sachverhalt:

Aufgrund der geänderten Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bad Liebenwerda geändert:

1. Präambel
2. § 14 - Inkrafttreten

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bad Liebenwerda wird beschlossen.
Sie wird öffentlich bekannt gemacht und tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.


Thomas Richter
Bürgermeister

Wer annehmen muss, nach § 22 BbgKVerf von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert dem Sitzungsdienst anzuzeigen.

Auf Grund des § 22 der BbgKVerf sind nach Prüfung durch den/die Bearbeiter(in) folgende Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung von der Mitwirkung ausgeschlossen:

geprüft: *A. G. [Signature]*

Mitzeichnung durch den/die Sachgebiets-/Amtsleiter(in):

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

Kämmerer: *A. G. [Signature]*

Veranschlagung
im Verwaltungs-
haushalt

20

im Vermögens-
haushalt

20

Nein

Ja, mit €

Haushaltsstelle

Beratungsergebnis:

Der

Bauausschuss

empfiehlt:

Einstimmig

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen

Enthaltungen:

Der Haupt- und
Finanzausschuss
empfiehlt:

Die Stadtverordneten-
versammlung
beschließt:

X

21

1

1

Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bad Liebenwerda

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Kommunalrechtsreformsanpassungsgesetz (*KommRRefAnpG*) vom 23. September 2008 (GVBl. I, S. 202) i. V. m. §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes Brandenburg (KAG Bbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2005 (GVBl. I, S. 170) beschloss die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda in ihrer Sitzung am nachstehende Vergnügungssteuersatzung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Steuergläubiger

Die Stadt Bad Liebenwerda erhebt nach den Vorschriften dieser Satzung eine Vergnügungssteuer als Gemeindesteuer.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Bad Liebenwerda veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen) gewerblicher Art:
1. Das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- und ähnlichen Geräten
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantine oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten
- (2) Nicht als Spielgerät im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 gelten Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

§ 3 Steuerfreie Veranstaltungen

(1) Steuerfrei sind

1. Tanzveranstaltungen und Tanzdarbietungen
2. Vorführungen von Filmen, Bildern oder Live-Vorführungen
3. Familienfeiern, Betriebsfeiern und Veranstaltungen von Vereinen
4. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe
5. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen und / oder mildtätigen Zwecken verwendet wird
6. das Halten von Geräten nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 4 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Halter der Geräte (Aufsteller).

§ 5 Erhebungsform

(1) Die Steuer wird erhoben als Pauschsteuer nach den §§ 6 und 7

II. Pauschsteuer

§ 6 Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Geräte

(1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Geräten bemisst sich bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl.
Einspielergebnis (sogenannter Kasseneintrag) ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge (Spieleinsätze) abzüglich der ausgezahlten Gewinne.

Die Steuer beträgt

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 a) bei

| | |
|--------------------------------|--|
| Geräten mit Gewinnmöglichkeit | 10 v.H. des Einspielergebnisses (pro angefangenen Kalendermonat und Gerät) |
| Geräten ohne Gewinnmöglichkeit | 12 € (pro angefangenen Kalendermonat und Gerät) |

2. in Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 b) bei

| | |
|--------------------------------|---|
| Geräten mit Gewinnmöglichkeit | 6 v.H. des Einspielergebnisses (pro angefangenen Kalendermonat und Gerät) |
| Geräten ohne Gewinnmöglichkeit | 8 € (pro angefangenen Kalendermonat und Gerät) |

- (2) Die Steuer beträgt in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 a und b) bei Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen, Tiere, menschen- oder tierähnlichen Wesen sowie sonstige Fantasiewesen dargestellt werden oder welche die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornografische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben, 250,00 € je Gerät und angefangenen Kalendermonat.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Gerätes sowie jede Änderung hinsichtlich Art, Anzahl und Dauer der Aufstellung der Geräte an einem Aufstellort bis zum 10. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Gerätes gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Gerätetausch im Sinne von § 6 Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.
- (5) Geräte gelten als gehalten, wenn diese augenscheinlich einsatzfähig sind. Wird ein Gerät nicht mehr eingesetzt (z.B. weil es defekt ist), so ist dieses abzudecken und mit einem schriftlichen Hinweis entsprechend zu kennzeichnen. Das Gerät ist spätestens am folgenden Tag abzubauen.
- (6) Eine vorübergehende Betriebsschließung wird bei der Steuerfestsetzung kalendermonatlich berücksichtigt, wenn diese der Veranlagungsstelle der Stadt Bad Liebenwerda vorher schriftlich angezeigt worden ist. Der Aufstellort muss jedoch wenigstens einen vollen Kalendermonat geschlossen sein.

§ 7 Abweichende Besteuerung

(1) Auf Antrag des Steuerschuldners kann bei Besteuerungstatbeständen nach § 6 eine Besteuerung nach der Zahl der Geräte erfolgen. Eine Besteuerung nach der Zahl der Geräte erfolgt ebenfalls, wenn und soweit Einspielergebnisse nicht durch Ausdrücke manipulations- und revisionssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden können.

(2) Im Falle des Abs. 1 beträgt die Steuer je angefangenen Kalendermonat und Gerät

1. für Geräte mit Gewinnmöglichkeit

| | |
|--|---------|
| a) in Spielhallen | 50,00 € |
| b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten | 12,00 € |

2. für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit

| | |
|--|---------|
| a) in Spielhallen | 16,00 € |
| b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten | 8,00 € |

(3) Für Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen, Tiere, menschen- oder tierähnlichen Wesen sowie sonstige Fantasiewesen dargestellt werden oder welche die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornografische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben

~~250,00 €~~

409,- €

§ 8 Verfahren bei abweichender Besteuerung

(1) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach § 7 ist spätestens zum 31. Dezember für die Zeit vom Beginn des folgenden Kalenderjahres an zu stellen. Für das Kalenderjahr 2007 wird die Antragsfrist bis zum 28. Februar 2007 verlängert.

(2) Die abweichende Besteuerung hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber der Stadt Bad Liebenwerda widerrufen wird. Eine Rückkehr zu Regelbesteuerung sowie der erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn des folgenden Kalenderjahres zulässig.

(3) Betreibt ein Halter im Gebiet der Stadt Bad Liebenwerda mehrere Geräte mit Gewinnmöglichkeit, so kann die abweichende Besteuerung nur für Geräte mit Gewinnmöglichkeit einheitlich beantragt werden.

§ 9 Mitwirkungs- und Auskunftspflichten

- (1) Der Veranstalter / Aufsteller hat bei der Feststellung der Sachverhalte, die für eine Besteuerung erheblich sein können, mitzuwirken. Er hat insbesondere Auskünfte zu erteilen, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden auf Verlangen zur Einsicht und Prüfung vorzulegen und die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben.
- (2) Die in § 9 Abs. 1 genannten Unterlagen hat der Veranstalter / Aufsteller in seinen Geschäftsräumen oder, soweit ein geeigneter Geschäftsraum nicht vorhanden ist, an Amtsstelle vorzulegen.
- (3) Ist der Veranstalter / Aufsteller oder eine von ihm benannte Person nicht in der Lage, Auskünfte zu erteilen oder sind die Auskünfte zur Klärung des Sachverhalts unzureichend oder versprechen die Auskünfte des Veranstalters / Aufstellers keinen Erfolg, so kann die Stadt auch andere Betriebsangehörige um Auskunft ersuchen.

§ 10 Steueraufsicht / Kontroll- und Betretungsrechte

- (1) Die Grundstücke und Betriebsräume, die vom Veranstalter / Aufsteller genutzt werden, unterliegen der Steueraufsicht der Veranlagungsstelle der Stadt Bad Liebenwerda.
- (2) Die Beauftragten der Stadt Bad Liebenwerda sind berechtigt, Grundstücke, Veranstaltungsräume, Nebenräume und ähnliche Einrichtungen zum Zwecke der Feststellung der Besteuerungsgrundlagen während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten. Auf die §§ 98 und 99 der Abgabenordnung (AO) wird verwiesen.

§ 11 Entstehung des Steueranspruchs

- (1) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 6 (Pauschsteuer nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Geräte) entsteht mit der Aufstellung des Gerätes an den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Orten.

§ 12 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Stadt Bad Liebenwerda ist berechtigt, die Pauschsteuer für einzelne Kalenderjahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.

- (2) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (3) Bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 6 ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Stadt Bad Liebenwerda eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.
- (4) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist.
- (5) Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steueranmeldungen nach Abs. 3 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele und den Gesamtbetrag der aufgewendeten Geldbeträge enthalten müssen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer als Veranstalter /Aufsteller vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. Aufstellung von nicht einsatzbereiten und nicht als solche gekennzeichneten Geräten (§ 6 Abs. 5)
2. Behinderung oder Verhinderung der Steueraufsicht (§ 10 Abs. 1)
3. Verweigerung des Betretungsrechts für Grundstücke, Veranstaltungsräume und ähnliche Einrichtungen zum Zwecke der Feststellung der Besteuerungsgrundlagen (§ 10 Abs. 2)

§ 14 Inkrafttreten

Die Vergnügungssteuersatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Liebenwerda,

Thomas Richter
Hauptverwaltungsbeamter